



## **Statuten CVP Hünenberg**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

(Wo diese Statuten für Personen und Funktionsinhaber männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn einer Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.)

#### **Name und Grundsätze**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Hünenberg ist eine Ortspartei der CVP des Kantons Zug und der CVP Schweiz. Sie ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.

<sup>2</sup> Die CVP Hünenberg vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche das Gemeinwohl nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung (Subsidiarität) und der Solidarität fördern wollen.

<sup>3</sup> Die CVP Hünenberg steht zu den Grundsätzen und Zielen der gleichnamigen Kantonal- und Bundespartei.

#### **Aufgaben**

##### **Art. 2**

Die CVP Hünenberg hat im Rahmen ihrer Zielsetzungen insbesondere die Aufgaben:

1. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
2. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu berücksichtigen;
3. das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
4. die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
5. die Jugend an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie gegebenenfalls zu unterstützen
6. Kandidaten für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen aufzustellen;
7. die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Mitglied der Partei können in der Gemeinde Hünenberg wohnhafte Schweizerbürger werden.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird erworben:

- durch eine schriftliche Erklärung
- oder
- mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages
- oder
- durch den Beitritt zu einer Vereinigung gemäss Art. 9.

<sup>2</sup> Wer der CVP Hünenberg beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Parteivorstand oder an den Vorstand der Vereinigung gemäss Art. 9 erfolgen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch nicht Bezahlung des Beitrages.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Unvereinbar mit der CVP-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer anderen Partei, sowie in Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand unter Würdigung der besonderen Verhältnisse. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht an das kantonale Präsidium. Letztinstanzlich entscheidet das kantonale Schiedsgericht.

#### Art. 7

Wenn gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen wird, kann der Parteiausschuss eines oder mehrere Mitglieder ausschliessen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 8

<sup>1</sup> Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

<sup>3</sup> Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung.

<sup>4</sup> Mitglieder können in Parteiämter gemäss Art. 13 ff gewählt und als Kandidaten der Partei für politische Ämter (Behörden und Kommissionen) aufgestellt werden, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>5</sup> Nichtmitglieder, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können als Kandidaten für politische Ämter aufgestellt werden, sofern das vorschlagsberechtigte Organ es beschliesst.

<sup>6</sup> Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Willen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen. Sie orientieren die Parteiorgane regelmässig über ihre Tätigkeit und stellen Probleme zur Diskussion.

### **III. VEREINIGUNGEN**

#### Art. 9

<sup>1</sup> Es können Vereinigungen gebildet werden, die den gesellschaftlichen Strukturen innerhalb der Gemeinde Rechnung tragen. Sie bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen Strukturen zu verbreiten; andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

<sup>2</sup> Die Vereinigungen geben sich ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Statuten. Diese müssen in den Grundzügen mit den Parteistatuten übereinstimmen.

<sup>3</sup> Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den kantonalen Zentralvorstand.

### **IV. ORGANISATION DER PARTEI**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 10

<sup>1</sup> Bei der Bestellung der Parteiorgane ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auf die angemessene Vertretung aller Regionen, Altersstufen und Geschlechter, sowie auf die gesellschaftlichen Strukturen.

<sup>2</sup> Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für Wahlen berücksichtigt werden.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Mitglieder sämtlicher Organe der Partei werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen jeweils im ersten Halbjahr des ersten und dritten Jahres der Legislaturperiode.

<sup>4</sup> Für Abberufungen aus den Parteiorganen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 12

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2</sup> Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Liegt für eine Wahl nur ein einziger Vorschlag vor, oder verlangen vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten offene Wahl, so kann diese offen erfolgen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden, in einem dritten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Art. 11 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2

## **Organe der Partei**

Art. 13

Die Organe der Partei sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. der Parteiausschuss,
4. die Revisionsstelle

### **A) Die Mitgliederversammlung**

Art. 14

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

<sup>2</sup> Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht geheime Versammlung beschliesst.

Art. 15

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

<sup>2</sup> Eine Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

<sup>3</sup> Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

Art. 16

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst:

1. die Annahme, Änderung oder Revision der Statuten und Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu erlassen sind;

2. die Stellungnahme der Ortspartei zu gemeindlichen, allenfalls kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
3. die Nomination der Kandidaten für die Gemeinderats- und die gemeindlichen Rechnungsprüfungskommissionswahlen, für Kantons- und Regierungsratswahlen, nationale Wahlen sowie Kirchenratswahlen;
4. die Abberufung der von ihr bezeichneten Organe;
5. über den Tätigkeitsbericht des Parteivorstands und über den Bericht der Revisionsstelle;
6. über die Höhe des Mitgliederbeitrages ;
7. über die Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung;
8. über sonstige mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangene Anträge gemäss Traktandenliste.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

1. den Parteipräsidenten, bzw. das Parteipräsidium (gemäss Art. 17.3);
2. den Kassier;
3. die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
4. die Mitglieder des Parteiausschusses;
5. zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sein können;
6. die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung;

## **B) Parteivorstand**

Art. 17

<sup>1</sup> Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, den Vertretern des Gemeinde- und des Kantonsrats, einem Vertreter des Kirchenrats und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Anstelle des Parteipräsidenten kann ein Parteipräsidium mit höchstens drei Personen treten (Vizepräsident eingeschlossen).

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder werden eingesetzt für geordnete Finanzen und Mitgliederverzeichnisse, für Mitglieder- und Interessentenwerbung, für Informationen und Pressearbeit, für Veranstaltungen und für ständige Verbindung mit den Behörden, der Ortsbevölkerung und der Kantonalpartei.

<sup>5</sup> Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident, resp. das Präsidium und der Kassier werden gemäss Art. 16.2 von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>6</sup> Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann das Parteipräsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

<sup>7</sup> Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er tritt ebenfalls auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Beschluss der Revisionsstelle zusammen.

<sup>8</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte;
2. er vertritt die Partei nach aussen;
3. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und Aktionen;
4. er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet deren Geschäfte vor und nimmt die Obliegenheiten gemäss Art. 16.1 wahr;
5. er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. er beschliesst das Parteibudget;
7. er legt die Höhe der Beiträge von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und Vereinigungen fest;
8. er kann Arbeitsgruppen bestellen und deren Mitglieder wählen;
9. er bereitet unter Beizug des Parteiausschusses die Wahlen in die örtlichen und kantonalen Behörden vor;
10. er ernennt den Wahlkampfleiter;
11. er sichert die Verbindung mit den gemeindlichen Behörden und den gemäss Art. 9 bestehenden Vereinigungen.

### **C) Parteiausschuss**

Art. 18

<sup>1</sup> Der Parteiausschuss hat die Entscheidbefugnis, die weder die Mitgliederversammlung noch der Parteivorstand noch die Kontrollstelle hat. Er unterstützt die Parteileitung bei Wahlen und politischen Aktivitäten.

<sup>2</sup> Er wird einberufen

- durch den Parteivorstand
- auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder

<sup>3</sup> Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. geeignete Wahlkandidaten zu gewinnen;
2. Kandidaten für gemeindliche und kantonale Behörden, die nicht gemäss Art. 16 in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, zu nominieren;
3. die Kandidaten im Wahlkampf zu unterstützen;
4. über die Durchführung besonderer gemeindlicher Parteiaktionen (Initiative, Referendum usw.) zu beschliessen.

<sup>4</sup> Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Parteivorstand;
2. den Vertretern der Partei im Gemeinde-, Bürger-, Korporations- und Kirchenrat sowie in deren Rechnungsprüfungskommissionen;
3. den Vertretern im Friedensrichteramt;
4. den Vertretern der Schul-, Bau-, Finanz- und Verkehrskommission;

5. den Vertretern in den kantonalen Behörden;
6. den Präsidenten der anerkannten Vereinigungen;
7. den kantonalen Delegierten;
8. weiteren fünf frei wählbaren Mitgliedern.

## **D) Revisionsstelle**

Art. 19

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Parteivorstandes.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung der Partei. Sie erstattet 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlichen Bericht an den Parteivorstand zuhanden der Mitgliederversammlung und stellt Anträge bezüglich der Rechnungsführung.

## **V. BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI**

### **Arbeitsgruppen**

Art. 20

<sup>1</sup> Der Vorstand und der Parteiausschuss können zur Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen und Entscheidungsgrundlagen Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Aufträge erteilen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen werden in der Regel ad-hoc gebildet und handeln im Rahmen der gestellten Aufgaben selbständig.

## **VI. FINANZEN**

Art. 21

<sup>1</sup> Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Beiträge der Behörden- und Kommissionsmitglieder;
3. Freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge und Zuwendungen;
4. Beiträge der Vereinigungen gemäss Art. 9.

<sup>2</sup> Der Parteivorstand hat dafür zu sorgen, dass den zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern vor der Nominierung von der Höhe des jeweiligen Beitrages gemäss Mandatsliste Kenntnis gegeben wird. Die zu wählenden Mandatsträger verpflichten sich, bei einer Wahl die festgelegten Mandatsbeiträge jährlich zu entrichten.

Art. 22

<sup>1</sup> Aus der Parteikasse werden alle Kosten und Spesen der Ortspartei inklusive Kantonalbeitrag bezahlt.

<sup>2</sup> An die Parteifunktionäre werden keine Gehälter ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Parteikasse bestreitet soweit möglich die Kosten des Wahlkampfes. Die Kandidaten beteiligen sich mit einem zumutbaren, vor der Nomination bekannt zu gebenden Sockelbeitrag an den Wahlkampfkosten. Die gewählten Mandatsträger übernehmen die Defizitgarantie.

<sup>4</sup> Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 23

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonal- oder Bundespartei.

Art. 24

<sup>1</sup> Die Revision der Statuten kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten schriftlich einzureichen, der ihn mit einer Vernehmlassung an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

<sup>2</sup> Der Beschluss einer Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Bei Auflösung der CVP Hünenberg gehen Akten und Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Kantonalpartei.

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2010 und vom 1. Dezember 2010 beschlossen worden. Gleichzeitig ist die Gültigkeit der bisherigen Statuten vom 7. Juni 1972 erloschen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der Kantonalpartei sofort in Kraft.

**CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI HÜNENBERG**

Die Präsidentin: Karin Andenmatten

Der Sekretär: Josef Stirnimann

Genehmigt vom Zentralvorstand am 13. April 2011, gemäss Art. 19 der Kantonalstatuten vom 27. April 2001